Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 30 (1968)

Heft: 7

Rubrik: Die "Ölgeschichte" in zweiter Auflage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die "Ölgeschichte" in zweiter Auflage

Unsere Leser werden sich noch an die Warnung «Eine Oelgeschichte oder der Gipfel der Frechheit» erinnern, die wir in der Nummer 1/66 veröffentlicht hatten. Für die neuen Leser möchten wir die Begebenheit kurz wie folgt zusammenfassen: Eine Bäuerin, deren Mann in einem Industriebetrieb arbeitete, hörte eines Morgens einen Lastwagen vorfahren. Der Chauffeur machte sich sofort an das Ausladen eines Fasses Motorenöl. Als die erstaunte Frau nach dem Grund dieser Lieferung und ihre Bestimmung fragte, antwortete der Chauffeur kurz, er habe den Auftrag erhalten, hier ein Fass Motorenöl auszuladen. Dieses sei bestellt worden. Die Frau erwiderte, sie besässen nur einen Motormäher. Die ausgeladene Menge würde für 20 Jahre reichen. Um die Diskussion zu beenden, streckte der Chauffeur dem inzwischen herbeigeeilten Grossvater einen Zettel hin mit den Worten: «Da ist ein Lieferschein; bescheinigen Sie bitte den Empfang der Ware. Wurde das Oel tatsächlich nicht bestellt, so wird es nächste Woche wieder abgeholt werden.» Der Grossvater tat mit zitternder Hand, wie ihm geheissen wurde. Seiner schlechten Augen wegen übersah er leider den Satz: «Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, obige Ware wie bestellt empfangen zu haben.» Die Geschichte endete schliesslich vor dem Gerichtspräsidenten von A. Der Bauer wurde verknurrt. Schade, dass sich kein Politiker fand, um die Angelegenheit im Grossen Rat aufzugreifen.

Genau die gleiche Geschichte wiederholte sich ungefähr vor Jahresfrist im Kanton Freiburg. Ein Unterschied bestand darin, dass der «Verkäufer per Telefon» dieses Mal das Malheur hatte, an einen besser situierten Bauern zu gelangen. Dieser sagte sich, koste es, was es wolle, diesen Machenschaften muss der Riegel gestossen werden. Er bezahlte das Oel nicht, quittierte die zweite Mahnung zur Bezahlung der Rechnung mit einem Chargé-Schreiben ungefähr folgenden Inhaltes: «Die Ware wurde nie bestellt, sie steht gegen Entrichtung einer Lagergebühr von Fr. 100.— zu Ihrer Verfügung.» Darauf klagte nicht der Verkäufer per Telefon», sondern die Lieferfirma, welcher er den fakturierten Betrag zediert hatte.

Das Urteil

des Bezirksgerichtes Tafers, vom 18.1.1968, lautet:

- 1. Die Klage des X gegen Y ist abgewiesen.
- 2. In teilweiser Gutheissung der Widerklage ist X verurteilt,
 - a) an Y einen Betrag von Fr. 50.- zu bezahlen, und
 - b) das Fass Oel sofort zurückzunehmen.
- Gerichts- und Parteikosten sind dem Kläger auferlegt.
- 4. Die Gerichtsgebühr ist festgesetzt auf Fr. 150.-.

Wer unbestelltes Oel in's Haus geliefert bekommt, weiss in Zukunft, was er zu tun hat. Es ist auch gut, in solchen Angelegenheiten sofort den Friedensrichter oder den Gerichtspräsidenten zu konsultieren (je nach Kanton verschieden). In einigen Kantonen erteilt der Bezirksgerichtspräsident sogar unentgeltlich Sprechstunde.